

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1227/2001 des Rates vom 18. Juni 2001 zur Abweichung von einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1228/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1229/2001 der Kommission vom 19. Juni 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1230/2001 der Kommission vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1231/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 786/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Tafelweine in Spanien** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1232/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Italien** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1233/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Tafelweine in Portugal** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1234/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 822/2001 des Rates und zur teilweisen Erstattung der Zölle im Rahmen eines Einfuhrkontingents für Braugerste** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1235/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1529/2000 zur Festlegung der Liste der beihilfefähigen Sorten von Cannabis sativa L. im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates** 17

Inhalt (Fortsetzung)	
Verordnung (EG) Nr. 1236/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	18
Verordnung (EG) Nr. 1237/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000	20
Verordnung (EG) Nr. 1238/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	21
★ Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ⁽¹⁾	23
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Europäische Zentralbank	
2001/476/EG:	
★ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 11. Mai 2000 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus (EZB/2000/4)	25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1227/2001 DES RATES**vom 18. Juni 2001****zur Abweichung von einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 ⁽⁴⁾ enthält die Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor; insbesondere in Artikel 16 der genannten Verordnung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten mit Zuschuss des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) den betroffenen Fischern und Schiffseignern bei Nichterneuerung oder Aussetzung eines Fischereiabkommens Entschädigungen für die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeit gewähren können.
- (2) In Anbetracht des Ausmaßes der sozialen und wirtschaftlichen Folgen im Zuge der Nichterneuerung des Fischereiabkommens mit Marokko, das am 30. November 1999 auslief, sollte die Höchstdauer für die Gewährung der fraglichen Entschädigungen verlängert werden, damit die von der Kommission am 30. Oktober 2000 genehmigten Umstellungspläne für die fraglichen Flotten durchgeführt werden können.
- (3) Die Zuschüsse des FIAP, die den betroffenen Fischern und Schiffseignern seit dem 1. Januar 2000 gezahlt werden, sind inzwischen zu einem solchen Betrag angewachsen, dass im Rahmen der Strukturprogramme der betreffenden Mitgliedstaaten nicht mehr genug FIAP-Mittel zur Verfügung stehen, um bis zum 31. Dezember 2006 in spürbarem Umfang noch andere Maßnahmen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999

durchzuführen. In Anbetracht dessen sollte von den in Absatz 3 desselben Artikels genannten Grenzwerten abgewichen werden, ohne allerdings die Gesamtmittel anzuheben, die aus dem FIAP für die betreffenden Programme bereitgestellt werden.

- (4) Um die Kontinuität der Gewährung der Entschädigungen an die vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängigen Gemeinschaftsflotten sicherzustellen, sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 angewandt werden.
- (5) Es sollten daher für einzelne Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 Ausnahmen vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 können den vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängigen Gemeinschaftsflotten, für die mit den Entscheidungen Nr. C(2000)3059 und C(2000)3060 der Kommission vom 30. Oktober 2000 Umstellungspläne genehmigt wurden, bis zum 31. Dezember 2001 Entschädigungen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung gewährt werden.

Die Zuschüsse, die der FIAP zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 zahlt, werden im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 genannten Grenzwerte nicht angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 278.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 11.5.2001, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1228/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	80,6
	999	80,6
0707 00 05	052	80,8
	999	80,8
0709 90 70	052	78,7
	204	50,7
	999	64,7
0805 30 10	388	66,4
	528	72,1
	999	69,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	95,7
	400	100,9
	404	117,5
	508	88,9
	512	87,8
	524	69,8
	528	76,9
	720	107,3
	800	216,0
	804	104,2
	999	106,5
	999	203,2
0809 10 00	052	203,2
	999	203,2
0809 20 95	052	321,8
	064	234,4
	066	177,1
	400	301,7
	616	287,5
	999	264,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1229/2001 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2001****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung der Kommission 2000/418/EG vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/233/EG⁽⁴⁾, bestimmt in Anhang I Ziffer 1 Buchstabe a) Ziffer i), dass die Wirbelsäule von über 12 Monate alten Rindern als spezifiziertes Risikomaterial gilt und deshalb gemäß den Rechtsvorschriften unter Ziffer 2 des Anhangs I entfernt werden muss.
- (2) Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, die einerseits in Absatz 1. A. vorsieht, dass ganze und halbe Tierkörper, Vorder- und Hinterviertel alle Knochen enthalten müssen und andererseits in Absatz B bestimmt, wie die Anzahl der ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen der unter Absatz 1. A. genannten Erzeugnisse zu zählen sind, ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehend genannten Entscheidung 2001/233/EG zu ändern, da die ganzen und halben Tierkörper, Vorder- und Hinterviertel mit oder ohne Wirbelsäule gestellt werden können.
- (3) Diese Maßnahme bewirkt keine mengenmäßige oder sonstige Beschränkung des Handels mit Drittländern im Sinne des Artikels 35 der Verordnung (EG) Nr. 1254/

1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽⁵⁾.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Zusätzlichen Anmerkung 1. B. wird durch folgenden Text ersetzt:
„B. Die in der Zusätzlichen Anmerkung 1. A. Buchstaben a) bis g) genannten Erzeugnisse können mit oder ohne Wirbelsäule gestellt werden.“
2. Die folgende neue Zusätzliche Anmerkung 1. C. wird eingefügt:
„C. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 1. A. genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt. Wenn die Wirbelsäule entfernt wurde, werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen berücksichtigt, die sonst mit der Wirbelsäule verbunden wären.“

Artikel 2Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. März 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 59.⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1230/2001 DER KOMMISSION**vom 21. Juni 2001****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1229/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 2. C. zu Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der vorgenannten Verordnung gehören zu den Unterpositionen 0206 30 30, 0206 49 20 und 0210 90 39 auch Köpfe, d. h. ganze oder halbe Köpfe von Hausschweinen, mit oder ohne Gehirn, Wangen oder Zunge, sowie Teile davon. Darüber hinaus wird in der betreffenden Zusätzlichen Anmerkung festgelegt, dass der Kopf durch einen geraden Schnitt parallel zum Hinterhaupt vom Rest des halben Tierkörpers getrennt wird, und welche Teile als Teile des Kopfes gelten. Schließlich wird festgelegt, dass die knochenlosen Teile des Vorderteils (einschließlich der Brustspitze) je nach Beschaffenheit zu den Unterpositionen 0203 19 55, 0203 29 55, 0210 19 51 oder 0210 19 81 gehören.

(2) Es wurde festgestellt, dass die Einreihung der Teile „Fettbacken“ und „Brustspitze“ gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 2. C. zu Kapitel 2 Schwierigkeiten bereitet, weil eindeutige Begriffsbestimmungen in der Kombinierten Nomenklatur fehlen. In den Fällen, in denen der Kopf durch einen bis zur Augenhöhe parallel zum Hinterhaupt und dann schräg bis zum Vorderkopf verlaufenden Schnitt vom Rest des halben Tierkörpers getrennt wird, bleiben die Fettbacken mit dem halben Tierkörper verbunden. Diese Schnitttechnik ist in der betreffenden Zusätzlichen Anmerkung jedoch nicht beschrieben. Die Fettbacken scheinen je nach der verwendeten Schnitttechnik in unterschiedliche Unterpositionen des Kapitels 2 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden zu können.

(3) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur empfiehlt es sich, die Zusätzliche Anmerkung 2. C. zu Kapitel 2 dahingehend zu ändern, dass sie die verwendeten Schnitttechniken

umfasst und festlegt, wie Fettbacken und Brustspitzen vom Hausschwein oder zusammen gestellte Fettbacken und Brustspitzen vom Hausschwein in Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind.

- (4) Es ist erforderlich die Zusätzlichen Anmerkungen 2. A. a) und 2. A. c) des Kapitels 2 zu ändern, um die zwei Schnitttechniken zu berücksichtigen, die für die halben Tierkörper verwendet werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Satz der Zusätzlichen Anmerkung 2. A. a) erhält folgende Fassung:

„Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, mit der ohne Fettbacke, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden.“

2. Der erste Absatz der Zusätzlichen Anmerkung 2. A. c) erhält folgende Fassung:

„Vorderteile‘ im Sinne der Unterpositionen 0203 19 11, 0203 29 11, 0210 19 30 und 0210 19 60 der vordere (kraniale) Teil des halben Tierkörpers ohne Kopf, mit oder ohne Fettbacke, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck.“

3. Die Zusätzliche Anmerkung 2. C. erhält folgende Fassung:

„Zu den Unterpositionen 0206 30 30, 0206 49 20 und 0210 90 39 gehören auch Köpfe, d. h. ganze oder halbe Köpfe von Hausschweinen, mit oder ohne Gehirn, Wangen oder Zunge, sowie Teile davon.

Der Kopf wird vom Rest des halben Tierkörpers wie folgt getrennt:

- durch einen geraden Schnitt parallel zum Hinterhaupt oder
- durch einen Schnitt, der bis zur Augenhöhe parallel zum Hinterhaupt und dann schräg nach vorn verläuft, wobei die Fettbacke am halben Tierkörper verbleibt.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

Als Teile des Kopfes gelten auch Wangen, Rüssel und Ohren sowie das am Kopf verbleibende Fleisch insbesondere des Hinterhauptes. Die knochenlosen Teile des Vorderteils, die allein gestellt werden (Brustspitze, Fettbacke oder Fettbacke und Brustspitze zusammen) gehören jedoch je nach Beschaffenheit zu den Unterpositionen 0203 19 55, 0203 29 55, 0210 19 51 oder 0210 19 81.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1231/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 786/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Tafelweine in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 786/2001 ⁽³⁾ ist die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für eine Höchstmenge von 2,6 Mio. Hektolitern Tafelwein in Spanien eröffnet worden.
- (2) Gemäß Artikel 6 derselben Verordnung ist der gewonnene Alkohol erst ab dem 16. Oktober 2001 an die Interventionsstelle zu liefern. Außerdem sieht dieser Artikel für die Brennerei nicht mehr die Möglichkeit vor, einen Vorschuss auf den Preis des zu liefernden Alkohols zu erhalten. Aufgrund der gemachten Erfahrungen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel sind die Möglichkeit eines Vorschusses für die Brennerei wieder einzuführen und die Einschränkung aufzuheben, dass der Alkohol erst ab dem 16. Oktober an die Interventionsstelle geliefert werden kann. Deshalb sind die einschlägigen Bestimmungen wieder zu übernehmen, die in den Verordnungen zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation aufgeführt sind, die derjenigen für Spanien vorangingen.
- (3) Diese Änderungen der Verordnung müssen ab dem 15. Juni 2001 gelten, dem Zeitpunkt, an dem die Destillationsverträge genehmigt werden und die Destillationsmaßnahmen beginnen können.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 786/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird der Gedankenstrich durch folgende zwei Gedankenstriche ersetzt:
„— die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 5 über die Zahlung des Preises durch die Interventionsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 2;
— die Bestimmungen der Artikel 66 und 67 über den Vorschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2.“
2. Dem Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der erzeugte Alkohol muss bis spätestens 31. Dezember 2001 an die Interventionsstelle geliefert werden.“
3. Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.
4. Dem Artikel 6 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Brennerei kann einen Vorschuss auf diesen Betrag in Höhe von 0,931 EUR je % vol und Hektoliter erhalten. In diesem Fall wird der tatsächlich gezahlte Preis um den Betrag des Vorschusses gekürzt.“

Artikel 2Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1232/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999
des Rates für Tafelweine in Italien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann für den Fall einer außergewöhnlichen Marktstörung infolge von erheblichen Überschüssen eine Dringlichkeitsdestillation durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Weinkategorien oder Erzeugungsgebiete beschränkt und auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auch auf Qualitätswein b.A. angewendet werden.
- (2) Die italienische Regierung hat beantragt, eine Dringlichkeitsdestillation für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Tafelweine zu eröffnen.
- (3) Infolge der hohen Tafelweinerzeugung in Italien in den Wirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 (44 Mio. hl bzw. 45 Mio. hl) haben sich erhebliche Tafelweinbestände angehäuft. Sie beliefen sich zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1998/99 auf 16,7 Mio. hl und sind zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2000/01 auf 19,5 Mio. hl angestiegen.
- (4) Hierzu kommen noch Veränderungen beim Außenhandel. Infolge hoher Ernten in bestimmten anderen Mitgliedstaaten während des laufenden Wirtschaftsjahres sind die Tafelweineinfuhren angestiegen.
- (5) Diese Lage hat sich ungünstig auf die Preisentwicklung ausgewirkt, da die Preise im laufenden Wirtschaftsjahr im Vergleich zum gleichen Zeitraum des vorangegangenen Wirtschaftsjahres durchschnittlich um rund 2 bis 8 % gesunken sind. Außerdem haben sich die Preise je nach Region sehr unterschiedlich entwickelt und liegen in einigen Regionen unter den Durchschnittspreisen.
- (6) Da die Kriterien des Artikels 30 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erfüllt sind, sollte eine Dringlichkeitsdestillation für eine Höchstmenge von 1,2 Mio. hl Tafelwein ausgelöst werden. Die Maßnahme wird im Hinblick auf maximale Wirksamkeit für einen befristeten Zeitraum eröffnet. Es ist nicht zweckmäßig, eine destillierbare Höchstmenge je Erzeuger festzusetzen, da der Umfang der gelagerten Weinmengen je nach Erzeuger sehr unterschiedlich sein kann und eher vom jeweiligen Absatz als von der Jahreserzeugung der einzelnen Erzeuger abhängig ist.

- (7) Für diese Maßnahme ist der Mechanismus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2001 ⁽⁴⁾, vorzusehen. Zusätzlich zu den Artikeln der vorgenannten Verordnung, die sich auf die Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten andere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, insbesondere diejenigen über die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstelle und über die Zahlung eines Vorschusses.
- (8) Der Ankaufspreis, den die Brennerei dem Erzeuger zu zahlen hat, ist so festzusetzen, dass die Erzeuger die mit dieser Maßnahme gebotene Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Probleme gelöst werden können. Andererseits ist es nicht zweckmäßig, diesen Preis auf einer Höhe festzusetzen, die der Anwendung der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 abträglich wäre.
- (9) Um Störungen des Trinkalkoholmarktes, der in erster Linie aus der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 versorgt wird, zu vermeiden, darf bei der Dringlichkeitsdestillation nur Rohalkohol oder neutraler Alkohol erzeugt werden, der ausschließlich an die Interventionsstelle zu liefern ist.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird für eine Höchstmenge von 1,2 Mio. hl Tafelwein in Italien eröffnet.

Artikel 2

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, die sich auf Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Maßnahme auch folgende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000:

- die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 5 über die Zahlung des Preises durch die Interventionsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 2,
- die Bestimmungen der Artikel 66 und 67 über den Vorschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.
⁽⁴⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 21.

Artikel 3

Jeder Erzeuger kann zwischen dem 25. Juni 2001 und dem 12. Juli 2001 einen Vertrag gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 abschließen. Dem Vertrag ist der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit von 5 EUR je Hektoliter beizufügen. Die Verträge sind nicht übertragbar.

Artikel 4

(1) Der Mitgliedstaat setzt den Kürzungssatz fest, der auf die genannten Verträge anzuwenden ist, wenn das Gesamtvolumen der eingereichten Verträge das in Artikel 1 festgesetzte Volumen übersteigt.

(2) Der Mitgliedstaat trifft die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um spätestens zum 27. Juli 2001 die genannten Verträge mit Angabe des angewandten Kürzungssatzes und der je Vertrag zugelassenen Weinmenge sowie der Möglichkeit der Vertragsauflösung durch den Erzeuger im Fall einer Kürzung zu genehmigen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 1. September 2001 die in den genehmigten Verträgen angegebenen Weinmengen mit.

(3) Der Wein wird spätestens am 15. Oktober 2001 an die Brennereien geliefert. Der erzeugte Alkohol kann bis spätestens 31. Januar 2002 an die Interventionsstelle geliefert werden.

(4) Die Sicherheit wird anteilig für die gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger den Nachweis für die Lieferung an die Brennerei erbringt.

(5) Findet innerhalb der festgesetzten Fristen keine Lieferung statt, so verfällt die Sicherheit.

(6) Der Mitgliedstaat kann die Zahl der Verträge begrenzen, die ein Erzeuger für die betreffende Destillationsmaßnahme abschließen kann.

Artikel 5

Der Mindestankaufspreis für den gemäß der vorliegenden Verordnung zur Destillation gelieferten Wein beträgt 1,914 EUR je % vol und Hektoliter.

Artikel 6

(1) Die Brennerei liefert das aus der Destillation hervorgegangene Erzeugnis an die Interventionsstelle. Dieses Erzeugnis hat einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol.

(2) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei für den gelieferten Rohalkohol einen Preis von 2,2812 EUR je % vol und Hektoliter. Die Brennerei kann einen Vorschuss auf diesen Betrag in Höhe von 1,1222 EUR je % vol und Hektoliter erhalten. In diesem Fall wird der tatsächlich gezahlte Preis um den Betrag des Vorschusses gekürzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 25. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1233/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation
gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Tafelweine in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 und Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 ⁽³⁾ wurde die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für eine Höchstmenge von 450 000 Hektolitern weißem Tafelwein in Portugal eröffnet.
- (2) Den Angaben der portugiesischen Behörden zufolge haben die Brennereien Schwierigkeiten, das Datum 30. Juni 2001 für die Lieferungen aller Weinmengen an die Brennereien einzuhalten, da die dortigen Lagerkapazitäten für die Weine vor der Destillation nicht ausreichen.

(3) Da eine Verschiebung dieses Datums keine Auswirkungen auf die Destillationsarbeiten hat, sollte die Frist im Interesse eines guten Funktionierens des Systems bis zum 20. Juli 2001 verlängert werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 wird das Datum „30. Juni 2001“ durch „20. Juli 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 52.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1234/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 822/2001 des Rates und zur teilweisen Erstattung der Zölle im Rahmen eines Einfuhrkontingents für Braugerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 822/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einfuhr von Getreide in die Gemeinschaft wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁵⁾, geregelt. Nach Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung wird unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere für Braugerste, eine pauschale Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne gewährt.
- (2) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 822/2001 wird für 2001 und 2002 zur Herstellung von Malz für die Bereitung von Bier, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift wird, ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 50 000 Tonnen Qualitätserste des KN-Codes 1003 00 eröffnet. Bei der Einfuhr werden 50 % des am Tag der Einfuhr geltenden vollen Zollsatzes erhoben, jedoch ohne die in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 vorgesehene pauschale Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 angewendeten Zölle sollten daher für eine Höchstmenge von 50 000 Tonnen Braugerste, für die die Einfuhrlizenz zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung beantragt worden ist, durch Verringerung des bei der Überführung des eingeführten Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Zolls um 50 % angepasst werden, zuzüglich 8 EUR/Tonne, um der Zollermäßigung Rechnung zu tragen, die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr pauschal angewandt werden konnte. Für die Mengen, für die die Einfuhrlizenz zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und dem 31. Dezember 2001 beantragt wird, muss der Einfuhrzoll im Rahmen der noch nicht ausgeschöpften Restmenge des Jahreskontingents von 50 000 Tonnen um 50 % verringert werden.

- (3) Das durch die Verordnung (EG) Nr. 822/2001 eröffnete Zollkontingent gilt für die Zeiträume 1. Januar bis 31. Dezember der Jahre 2001 und 2002. Ungeachtet des Artikels 2 dieser Verordnung kann rückwirkend keine Bestimmung erlassen werden, mit der die Qualität der bereits eingeführten Gerste sichergestellt werden kann oder die die Anerkennung von Dokumenten betrifft, mit denen diese Qualität garantiert werden könnte.
- (4) Um sicherzustellen, dass dieser internationalen Verpflichtung nachgekommen wird, muss für die Marktteilnehmer, die in dem betreffenden Zeitraum Braugerste einer besonderen Qualität eingeführt haben, die Möglichkeit geschaffen werden, dass ihnen auf Antrag die Zollermäßigung abzüglich der etwaigen pauschalen Ermäßigungen gewährt wird. Entsprechend müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Marktteilnehmern zu hoch erhobene Zölle rückzuerstatten, wenn diese Marktteilnehmer nachweisen können, dass sie zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung die für Braugerste, die zur Malzherstellung bestimmt ist, vorgesehene Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne erhalten haben. Angesichts der Tatsache, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 für die Verarbeitung von Gerste zu Malz eine Frist von sechs Monaten ab der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gesetzt wurde und dass für die Herstellung des Biertyps nach Maßgabe dieses Kontingents 150 Tage mehr als ausreichend sind, empfiehlt es sich, diese Fristen der Einfachheit halber im Rahmen der Bestimmungen über dieses Kontingent unverändert beizubehalten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 822/2001 wird für die Mengen Braugerste, die zur Herstellung von Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern bestimmt sind, für die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine pauschale Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne gewährt wurde und für die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung eine Einfuhrlizenz beantragt wurde, auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten bis zu einer Höchstmenge von 50 000 Tonnen ein Betrag in Höhe von 50 % des Zollsatzes erstattet, der am Tag der Überführung der einzelnen Einfuhrendungen in den zollrechtlich freien Verkehr gilt, abzüglich 8 EUR/Tonne.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

Diese Erstattung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die eingeführte Gerste wurde innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet, und
- dieses Malz wurde innerhalb von 150 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz in Buchenholz enthaltenden Fässern zu Bier verarbeitet.

(2) Die Marktteilnehmer stellen für die Mengen gemäß Absatz 1 innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Einfuhrlizenz erteilt, einen Antrag auf Zollermäßigung nach dem Muster des Anhangs II, aus dem hervorgeht, für welche Menge die in Absatz 1 vorgesehene teilweise Zollerstattung gemäß Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ gewährt werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Ausfuhrlizenz oder der Auszug aus der Einfuhrlizenz, die bzw. der belegt, dass die betreffende Menge in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde,
- der Nachweis, dass der Antragsteller bei der die Einfuhrlizenz erteilenden Stelle eine Ausfallbürgschaft von 5 EUR/Tonne geleistet hat, und
- ein Antrag auf Bescheinigung zum Erhalt der Zollerstattung nach dem Muster in Anhang I.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Telex, Fax oder Telegramm innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Frist die Mengen mit, auf die sich die Anträge auf Zollermäßigung, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gestellt wurden, beziehen

(4) Beläuft sich die Gesamtmenge, für die eine Zollermäßigung beantragt wurde, für den betreffenden Zeitraum nach den Angaben der Mitgliedstaaten auf über 50 000 Tonnen, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist mit, um welchen Prozentsatz die Mengen, für die Bescheinigungsanträge eingereicht worden sind, gekürzt werden müssen.

(5) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Einfuhrlizenz erteilt, stellt — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kürzungssatzes gemäß Absatz 3 — nach dem Muster des Anhangs I eine Bescheinigung darüber aus, für welche Menge der Zoll gemäß Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 teilweise erstattet werden kann.

Diese Bescheinigung wird nur ausgestellt, und die Ausfallbürgschaft gemäß Absatz 2 wird nur für die Mengen freigegeben, für die der Marktteilnehmer folgende Belege beifügt:

- den Nachweis der Verarbeitung zu Malz gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 sowie
- eine zusätzliche Bescheinigung darüber, dass aus diesem Malz innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Bier hergestellt wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist.

Diese Bescheinigung ist auszustellen

- von einer Verwaltungsbehörde, die attestiert, dass die Brauerei, in der das betreffende Malz für die Bierherstellung verwendet wurde, über Buchenholz enthaltende Fässer für die Bierreifung verfügt hat, falls seine Verarbeitung zu Bier vor der Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgt ist,
- von der Zollstelle, die hinsichtlich der Gerstenmengen, für die die Einfuhrlizenz beantragt wurde, dafür zuständig ist zu kontrollieren, dass die Gerste vor der Veröffentlichung dieser Verordnung zu Malz verarbeitet worden ist, die Verarbeitung des Malzes zu Bier jedoch noch nicht erfolgt ist.

Die Ausfallbürgschaft gemäß Absatz 2, die für tatsächlich verarbeitete, aber nicht zugelassene Mengen geleistet wurde, wird freigegeben.

(6) Die Marktteilnehmer beantragen die Rückerstattung bei der Zollstelle der buchmässigen Erfassung. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Einfuhrbescheinigung oder eine beglaubigte Kopie,
- b) die Bescheinigung gemäß Absatz 5 und
- c) die Anmeldung zur Überführung der betreffenden Einfuhrmenge in den zollrechtlich freien Verkehr.

Der pro Tonne zu erstattende Betrag entspricht 50 % des Zollsatzes am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzüglich 8 EUR/Tonne.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 822/2001 wird der auf jede betreffende Partie am Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhobene Zoll des Gemeinsamen Zollsatzes auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten für die Mengen Braugerste des KN-Codes ex 1003 00, die zur Verarbeitung zu Malz zwecks Herstellung von Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern bestimmt sind (laufende Nummer des Kontingents: 09.4061) und für die im Laufe des Jahres 2002 und zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und dem 31. Dezember 2001 eine Einfuhrlizenz beantragt wurde, um 50 % ermäßigt. In diesem Fall wird die Verringerung des Einfuhrzolls um 8 EUR/Tonne gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht angewendet.

Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2001 wird die genannte 50 %ige Zollermäßigung für 2001 jedoch nur auf eine Menge von maximal 50 000 Tonnen angewendet, abzüglich der Menge, für die die Erstattungsanträge gemäß Artikel 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden. Erforderlichenfalls wird dieser ermäßigte Zoll für die so berechnete Menge unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Anträge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(2) Diese Zollermäßigung von 50 % wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die eingeführte Gerste wird innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet, und
- innerhalb einer Frist von 150 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz wird aus diesem Malz Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern hergestellt.

(3) Der Lizenzantrag für den ermäßigten Zollsatz gemäß Absatz 1 und die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erteilte Einfuhrlizenz enthalten in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- Derecho 50 % solicitado. Reglamento (CE) n° 1234/2001. Contingente arancelario n° 09.4061
- Toldsats 50 %. Forordning (EF) nr. 1234/2001. Toldkontingent nr. 09.4061
- 50 %-Satz erforderlich. Verordnung (EG) Nr. 1234/2001. Zollkontingent Nr. 09.4061
- Ζητούμενος δασμός 50 %. Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1234/2001. Δασμολογικές ποσοτώσεις υπ' αριθ. 09.4061
- 50 % duty requested. Regulation (EC) No 1234/2001. Tariff quota No 09.4061
- Droit 50 % demandé. Règlement (CE) n° 1234/2001. Contingent tarifaire n° 09.4061
- Dazio 50 % richiesto. Regolamento (CE) n. 1234/2001. Contingente tariffario n.09.4061
- Gevraagd recht 50 %. Verordening (EG) nr. 1234/2001. Tariefcontingent nr. 09.4061
- Direito 50 % pedido. Regulamento (CE) n.º 1234/2001. Contingente pautal n.º 09.4061
- Pyydetty tullinalennus 50 %. Asetus (EY) N:o 1234/2001. Tariffikiintiö N:o 09.4061
- Begärd tullsats 50 %. Förordning (EG) nr 1234/2001. Tullkvot nr 09.4061.

Bei der Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt die Abschreibung der Lizenz durch die Zollstelle nur, wenn die eingeführte Gerste folgende Qualitätskriterien erfüllt:

- spezifisches Gewicht: mindestens 60,5 kg/hl,
- beschädigte Körner: höchstens 1 %,
- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 13,5 %,
- gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit: mindestens 98 %,

wobei die Erfüllung dieser Kriterien attestiert wird

- entweder durch eine Bescheinigung, dass auf Antrag des Einführers von der Zollstelle, an der die Einfuhrsendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, eine Qualitätsanalyse durchgeführt wurde,
- oder durch eine von einer amtlichen Stelle des Ursprungslands ausgestellten und von der Kommission anerkannten Qualitätsbescheinigung für die eingeführte Gerste. In diesem Fall nimmt die Zollstelle, an der die Einfuhrsendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde, bei mindestens 5 % der eingeführten Sendungen Proben, um Analysen zur Überprüfung dieser Parameter durchzuführen.

(4) Die Marktteilnehmer beantragen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Gerste in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, die Zollermäßigung nach dem Muster des Anhangs II. Der Antrag ist nur gültig, wenn folgende Unterlagen beigelegt sind:

- der Nachweis, dass der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die seit mindestens zwölf Monaten im Getreidesektor tätig ist und in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, als solche eingetragen ist,
- der Nachweis, dass der Antragsteller bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Gerste in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, eine Sicherheit von 10 EUR/Tonne geleistet hat,
- eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, dass die Gesamtheit der einzuführenden Ware innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ihrer Annahme zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet wird, aus dem innerhalb von 150 Tagen nach Ablauf der Frist für die Verarbeitung zu Malz Bier hergestellt werden soll, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

(5) Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 über die Versendung der Ware zwecks Verarbeitung zu Malz finden Anwendung. Darüber hinaus muss die zuständige Behörde kontrollieren, ob das Malz innerhalb einer Frist von 150 Tagen zu Bier verarbeitet wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Telex, Fax oder Telegramm jeweils am ersten Montag jedes Monats, sofern dieser ein Arbeitstag ist, und bis einschließlich 4. Dezember 2002 nach dem Muster des Anhangs III die Mengen mit, für die im vorangegangenen Monat nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 Zollermäßigungen beantragt wurden. Abschließend teilen die Mitgliedstaaten der Kommission per Telex, Fax oder Telegramm bis spätestens 11. Januar 2003 mit, für welche Mengen bis zum 31. Dezember 2002 eine Zollermäßigung beantragt wurde.

(2) Überschreitet die Gesamtmenge, für die eine Zollermäßigung beantragt wurde, nach Angaben der Mitgliedstaaten die Menge gemäß Artikel 2 Absatz 1, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen den Zeitraum, in dem die Anträge auf Zollermäßigung gestellt werden können, sowie erforderlichenfalls die Menge mit, für die eine Zollermäßigung von 50 % für den Antrag bzw. die Anträge gewährt werden kann, der/die am letzten Tag dieses Zeitraums vorlag(en).

(3) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zollermäßigung beantragt wird, stellt eine Bescheinigung darüber aus, für welche Menge der Zoll unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 teilweise erstattet werden kann. Diese Bescheinigung, die nach dem Muster des Anhangs I abzufassen ist, wird nur ausgestellt für Anträge, die innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 angenommen werden können und für die die Marktteilnehmer folgende Belege vorlegen:

- den Nachweis der Verarbeitung zu Malz gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1249/96,

- die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 2, die von der Zollstelle, an der die Zollabfertigung erfolgt ist, ordnungsgemäß abgeschrieben wurde, und
- eine von der Zollstelle ausgestellte und dem Muster in Anhang I entsprechende zusätzliche Bescheinigung darüber, dass innerhalb der Fristen gemäß Artikel 2 Absatz 1 aus dem Malz Bier hergestellt wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist.

(4) Die Marktteilnehmer beantragen die teilweise Erstattung des Zolls bei der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Einfuhrlizenz oder eine beglaubigte Kopie,
- b) die Bescheinigung gemäß Absatz 3 und
- c) die Anmeldung zur Überführung der betreffenden Einfuhrmenge in den zollrechtlich freien Verkehr.

Der Erstattungsbetrag je Tonne entspricht 50 % des am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden vollen Zollsatzes, abzüglich 8 EUR/Tonne, sofern die Zollermäßigung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 angewendet wurde.

Artikel 4

Die Sicherheit von 10 EUR/Tonne gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich wird freigegeben:

- a) für die beantragten und tatsächlich verarbeiteten, aber nicht zugelassenen Mengen und

- b) für die zugelassenen Mengen jedes Antrags auf Zollermäßigung, jedoch unter der Bedingung, dass
 - die anhand der Qualitätsbescheinigung oder der Qualitätsanalyse festgestellte Gerstenqualität die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 erfüllt,
 - der Antragsteller der Lizenz den Nachweis über die in Artikel 2 Absatz 4 festgelegte besondere Endverwendung erbringt, mit dem belegt wird, dass diese Verwendung tatsächlich innerhalb der Frist erfolgt ist, die im Rahmen der schriftlichen Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 3 dritter Gedankenstrich gesetzt wurde.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „beschädigte Körner“ Gerstenkörner, sonstige Getreidekörner oder Wildhaferkörner, die Schäden, einschließlich Verderbserscheinungen aufgrund von Krankheiten, Frost, Hitze, Insekten- oder Pilzbefall, Unwetter oder sonstiger physikalischer Ursachen aufweisen;
- b) „gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Qualität“ Gerstenkörner oder Teile von Gerstenkörnern, die nicht im Sinne der Definition gemäß Buchstabe a) beschädigt sind, ausgenommen Körner, die Frost- oder Pilzschäden aufweisen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster des Bescheinigungsantrags und der Bescheinigung zum Erhalt der Zollerstattung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2001

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Erstattungsfähige Menge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2001 (in kg):

(Datum und Unterschrift)

ANHANG II

Muster des Antrags auf Zollermäßigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2001

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Menge, für die die Zollermäßigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2001 beantragt wird (in kg):

(Datum und Unterschrift)

ANHANG III

Muster für die Mitteilung über die Anträge auf Zollermäßigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2001

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedschaft):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Menge, für die die Zollermäßigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2001 beantragt wird (in kg):

Datum der Antragstellung (Tag, Monat, Jahr):

(Datum und Unterschrift)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1529/2000 zur Festlegung der Liste der beihilfefähigen Sorten von *Cannabis sativa* L. im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1529/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Liste der Sorten von *Cannabis sativa* L., die beihilfefähig im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 sind, sowie die Liste in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf ⁽⁴⁾ festgelegt. Diese Verordnung wird ab dem 1. Juli 2001 durch die Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates ⁽⁶⁾ über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf aufgehoben.
- (2) Um auch weiterhin eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung der Beihilfegewährung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zu gewährleisten, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1529/2000 geändert und als Referenz die Liste der Faserflachs und -hanfsorten gemäß

Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1157/2001 der Kommission ⁽⁸⁾, verwendet werden, die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zugelassen sind.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1529/2000 wird wie folgt geändert:

„Die beihilfefähigen Sorten von *Cannabis sativa* L. im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 sind in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ^(*) festgelegt.^(*) ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 1.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 67.
⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.
⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 18.
⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.
⁽⁸⁾ ABl. L 157 vom 14.6.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1236/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1134/2001 ⁽³⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.
- (2) Die Anwendung von Artikel 47 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 7.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetukset (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmitt
Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A			Categorie C		
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A			Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België	×	×	×			
Danmark		×	×			
Deutschland	×	×	×			
España	×	×	×			
France	×	×	×			×
Ireland						×
Italia		×	×			
Österreich	×	×	×			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1237/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 18. bis zum 21. Juni 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote auf 325,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1238/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2001****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 862/2001 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (2) Angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Tomaten, Zitronen und Äpfel die Erstattungen endgültig so festzusetzen, dass sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch diese Sätze um mehr als 50 % zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze festzusetzen.

- (3) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 862/2001 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 25. Juni 2001.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen erteilt.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2001, S. 8.

ANHANG

Erzeugnis	Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	27	100 %
Zitronen	52	100 %
Äpfel	37	100 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

RICHTLINIE 2001/26/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 7. Mai 2001
zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von
Gefahrguttransporten auf der Straße
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ⁽⁴⁾ wurden einheitliche Regeln für den Gefahrguttransport in der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Die Anhänge der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ⁽⁵⁾ stehen mit den Anhängen der Richtlinie 94/55/EG in Zusammenhang. Die Anpassung der Anhänge der Richtlinie 94/55/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt kann sich auf die Anhänge der Richtlinie 95/50/EG auswirken.
- (3) Die Anpassung der Anhänge der Richtlinie 94/55/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erfolge im Rahmen eines Ausschussverfahrens.
- (4) Es muss möglich sein, die Anhänge der Richtlinie 95/50/EG schnell an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Zu diesem Zweck sollte auch für die Richtlinie 95/50/EG ein Ausschuss eingesetzt werden.
- (5) Die zur Durchführung der Richtlinie 95/50/EG erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.
- (6) Anhang I der Richtlinie 95/50/EG sollte geändert werden, um der Richtlinie 1999/47/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richt-

linie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ⁽⁷⁾ Rechnung zu tragen.

- (7) Die Richtlinie 95/50/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 95/50/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den von dieser Richtlinie erfassten Gebieten erforderlich sind, insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen der Richtlinie 94/55/EG, werden nach dem Verfahren des Artikels 9b erlassen.

Artikel 9b

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG eingesetzten Ausschuss für den Gefahrguttransport (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG (*) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(*) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird „Bruttomasse Gefahrgut je Beförderungseinheit“ durch „Gesamtmenge Gefahrgut je Beförderungseinheit“ ersetzt;

b) in Nummer 15 wird „Gefäßbatterie“ durch „Batterie-Fahrzeug“ ersetzt;

c) in Nummer 32 wird „Werkzeugkasten für behelfsmäßige Reparaturen“ durch „Eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung“ ersetzt;

(7) ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 96.

⁽²⁾ ABl. C 268 vom 19.9.2000, S. 4.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. April 2000 (ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 119) und Beschluss des Rates vom 4. April 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/7/EG (ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 43).

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- d) in Nummer 34 wird „Zwei orangefarbene Warnleuchten“ durch „Zwei selbststehende Warnzeichen“ ersetzt;
- e) in Nummer 36 wird „Schutzausrüstung für den Fahrer“ durch „Eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 23. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit,

die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Mai 2000

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus

(EZB/2000/4)

(2001/476/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende und zuverlässige monatliche, vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanzstatistiken, monatliche Statistiken zu den Beständen an Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie eine jährliche Statistik zum Auslandsvermögensstatus erstellen, in denen die Hauptpositionen ausgewiesen sind, welche die monetäre Lage und die Devisenmärkte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten beeinflussen, sofern diese als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet angesehen werden.
- (2) Die Satzung verpflichtet die Europäische Zentralbank (EZB) dazu, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB benötigten statistischen Informationen mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Gemäß Artikel 5.2 der Satzung werden die in Artikel 5.1 der Satzung bezeichneten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.
- (3) Nach Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾ kann es in den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets aufgrund vorhandener Beschränkungen der Erhebungssysteme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich sein, Übergangsregelungen zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB zuzulassen. Dies bedeutet insbesondere im Fall der Wertpapieranlagen und der Vermögens-

einkommen aus Wertpapieranlagen in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus, dass die Daten über die grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten oder grenzüberschreitenden Transaktionen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet angesehenen Mitgliedstaaten unter Verwendung sämtlicher Positionen oder Transaktionen zwischen den Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats und Gebietsansässigen anderer Länder erstellt werden können.

- (4) Die gegenwärtig erhobenen Daten über die Positionen und Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen von anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten werden auch nach Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Übereinstimmung mit nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis erhoben. Diese Daten sind in den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB erforderlich. Eine zusätzliche Meldebelastung für den Kreis der Berichtspflichtigen ergibt sich daraus nicht.
- (5) Die im Hinblick auf die Daten zum Auslandsvermögensstatus erforderliche endgültige geografische Aufschlüsselung der Geschäftspartner, die innerhalb der in Anhang III der vorliegenden Leitlinie festgelegten Fristen vorzulegen ist, legt die EZB im Laufe des Jahres 2001 fest. Die für die Zahlungsbilanzdaten erforderliche Frist sowie die endgültige geografische Aufschlüsselung der Geschäftspartner legt die EZB im Laufe des Jahres 2001 fest.
- (6) In einigen Mitgliedstaaten meldet der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen gemäß bewährter nationaler Praxis nicht der NZB, sondern einer anderen zuständigen nationalen statistischen Behörde. Zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB arbeiten die NZBen

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

dieser Mitgliedstaaten und die anderen zuständigen nationalen statistischen Behörden nach Maßgabe der Empfehlung EZB/2000/5 vom 11. Mai 2000 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus ⁽¹⁾ zusammen.

- (7) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten seitens der nationalen Zentralbanken an die EZB erfolgt in dem Umfang und Detaillierungsgrad, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Es gelten die Bestimmungen zur Vertraulichkeit, die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegt und in der Leitlinie EZB/1998/17 vom 1. Dezember 1998 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus ⁽²⁾ näher ausgeführt sind.
- (8) Es ist erforderlich, ein Verfahren einzurichten, um technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie, die weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben, in effektiver Weise durchzuführen. Hierbei wird der Meinung des Ausschusses für Statistik des ESZB Rechnung getragen. Die NZBen können technische Änderungen der Anhänge der vorliegenden Leitlinie über den Ausschuss für Statistik vorschlagen.
- (9) Vor dem Hintergrund der erreichten weiteren Entwicklung im Bereich Statistik wurde eine Überarbeitung der Leitlinie EZB/1998/17 erforderlich. Dies bietet zugleich die Gelegenheit, gegebenenfalls technische Änderungen vorzunehmen.
- (10) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
- „Gebietsansässiger“ bzw. „gebietsansässig“: ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet eines in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 genannten Landes hat;
- „Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten“: die teilnehmenden Mitgliedstaaten als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet betrachtet;
- „Euro-Währungsgebiet“: das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
- „Eurosystem“: die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
- „grenzüberschreitende Transaktion“: jede Transaktion, die Forderungen oder Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise begründet oder erfüllt, bzw. jede Transaktion, durch die ein Recht an einer Sache zwischen Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet

angesehenen Mitgliedstaaten und Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern übertragen wird. „Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“: der Bestand an finanziellen Forderungen und finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern. Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten umfassen darüber hinaus auch Grund und Boden, sonstige Immobilien sowie sonstiges unbewegliches Vermögen, die sich physisch außerhalb des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Eigentum von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten befinden bzw. innerhalb des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Eigentum von Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern, darüber hinaus Gold und Sonderziehungsrechte (SZRe) in der Hand von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bis zum 31. Dezember 2005 schließen die Begriffe „grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“ und „grenzüberschreitende Transaktionen“ jedoch auch Positionen und Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten ein, soweit dies für die Erstellung der „Wertpapieranlagen“ und der „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ innerhalb der Zahlungsbilanz und der „Wertpapieranlagen“ innerhalb des Auslandsvermögensstatus, die das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten abdecken, erforderlich ist;

- „Währungsreserven“: hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die vom Eurosystem gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets bzw. Gebietsansässigen von Drittländern gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim Internationalen Währungsfonds (IWF) mit ein;
- „sonstige Fremdwährungsaktiva“: Forderungen des Eurosystems gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, sowie auf Fremdwährung lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen;
- „reservenbezogene Verbindlichkeiten“: feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse innerhalb des Eurosystems, die den Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems ähnlich sind;
- „Zahlungsbilanz“: die Statistik, die in sachgemäßer Gliederung Auskunft über die grenzüberschreitenden Transaktionen während eines Berichtszeitraums gibt;
- „Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität“ (nachfolgend als „Offenlegungstableau“ bezeichnet): die statistische Aufstellung über die Bestände an Währungsreserven, sonstigen Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogenen Verbindlichkeiten des Eurosystems zu einem Stichtag;
- „Auslandsvermögensstatus“: die jährliche Aufstellung der Bestände an grenzüberschreitenden finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einem Stichtag.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 47.

Artikel 2

Statistische Pflichten der NZBen

(1) Die NZBen stellen der EZB die Daten über die grenzüberschreitenden Transaktionen, die Bestände an Währungsreserven, sonstigen Fremdwährungsaktiva und die reservenbezogenen Verbindlichkeiten sowie über die grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die EZB die aggregierte Zahlungsbilanz, das Offenlegungstableau sowie den Auslandsvermögensstatus des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen kann.

(2) Die erforderlichen statistischen Daten werden der EZB nach Maßgabe der Anhänge I, II und III zur Verfügung gestellt. Diese Anhänge entsprechen geltenden internationalen Standards, insbesondere der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF (BPM5).

(3) Die erforderlichen statistischen Daten zur Zahlungsbilanz werden für monatliche, vierteljährliche und jährliche Kalenderperioden zur Verfügung gestellt, Daten zum Offenlegungstableau zum Ende des Monats, auf den sie sich beziehen, und Daten zum Auslandsvermögensstatus zum Ende des betrachteten Kalenderjahrs.

Artikel 3

Vorlagefristen

(1) Die Daten zu den Schlüsselaggregaten für die monatliche Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden der EZB bis Geschäftsschluss des 30. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(2) Die detaillierte Gliederung der vierteljährlichen Daten für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Vierteljahrs, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(3) Die jährlichen Daten zur aggregierten Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, in derselben Gliederung wie für die vierteljährlichen Daten zur Verfügung gestellt.

(4) Die Daten zum Offenlegungstableau werden der EZB innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(5) Die Daten zum Auslandsvermögensstatus werden der EZB innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(6) Die Erhebung der Daten auf nationaler Ebene wird so organisiert, dass diese Fristen eingehalten werden können.

Artikel 4

Übermittlungsstandard

(1) Die geforderten statistischen Daten werden der EZB in einer Form zur Verfügung gestellt, die den in Anhang IV genannten Anforderungen entspricht.

(2) Die NZBen nutzen für die elektronische Übermittlung der von der EZB geforderten statistischen Daten zur Zahlungsbilanz, dem Offenlegungstableau und dem Auslandsvermögensstatus die Einrichtungen des ESZB, die sich auf ein Telekommunikationsnetz („ESZB-Netz“) stützen. Für diesen elektronischen Austausch statistischer Informationen wurde das statistische Nachrichtenformat „Gesmes/CB“ entwickelt. Als Notfall-Lösung steht der Nutzung anderer Medien zur Übertragung statistischer Daten an die EZB jedoch nichts entgegen.

Artikel 5

Qualität der statistischen Daten

(1) Unbeschadet der in Anhang V festgelegten Überwachungsaufgabe der EZB sind die NZBen für die Qualität und Zuverlässigkeit der statistischen Daten, die der EZB zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

(2) Dieses Verfahren kann die Übermittlung von revidierten Daten durch die NZBen beinhalten, um erstens die aktuellste Auswertung der statistischen Daten zur Verbesserung der Qualität zu berücksichtigen und um zweitens eine möglichst weit gehende Konsistenz zwischen den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen für die verschiedenen Berichtsfrequenzen zu gewährleisten.

Artikel 6

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Ansichten des Ausschusses für Statistik ist das Direktorium der EZB berechtigt, an den Anhängen zu der vorliegenden Leitlinie technische Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Meldebelastung beeinflussen.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Leitlinie tritt an die Stelle der Leitlinie EZB/1998/17.

(2) Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

(3) Diese Leitlinie tritt am 11. Mai 2000 in Kraft.

(4) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Mai 2000.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG

ANHANG I

DIE STATISTISCHEN ANFORDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

1. Zahlungsbilanz

Die Europäische Zentralbank (EZB) schreibt Zahlungsbilanzstatistiken für drei verschiedene Berichtszeiträume vor: monatlich, vierteljährlich und jährlich für die jeweiligen Kalenderberichtsperioden. Sie sollen so weit wie möglich mit anderen Statistiken, die für die Durchführung der Geldpolitik zur Verfügung gestellt werden, konsistent sein.

1.1. Monatliche Zahlungsbilanz — Schlüsselaggregate

Zweck

Ziel ist eine monatliche Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit den Hauptpositionen, die Einfluss auf die monetäre Entwicklung und die Devisenmärkte ausüben.

Anforderungen

Es ist unerlässlich, dass sich die Daten zur Aufstellung der Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten eignen.

Für geld- und währungspolitische Zwecke beschränken sich die Anforderungen der EZB bezüglich der monatlichen Zahlungsbilanz auf weit gefasste Aggregate oder „Schlüsselaggregate“ (vgl. Anhang II Tabelle 1). Die kurze Frist für die Bereitstellung der monatlichen Hauptposten, ihre hochaggregierte Form und ihre Verwendung als Entscheidungshilfe für die Geld- und Währungspolitik lassen, wo es unvermeidlich ist, gewisse Abweichungen von internationalen Standards (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Leitlinie) zu. Die Ermittlung von Daten auf durchgehender Periodenabgrenzungs- oder Transaktionsbasis ist nicht erforderlich. In Abstimmung mit der EZB können die nationalen Zentralbanken (NZBen) der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Daten zur Leistungs- und Kapitalbilanz auf der Basis von Zahlungsströmen zur Verfügung stellen. Falls zur Einhaltung der Meldefrist notwendig, werden auch Schätzungen oder vorläufige Daten akzeptiert.

Für alle Schlüsselaggregate müssen Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten (bzw. Einnahmen und Ausgaben für die Positionen der Leistungsbilanz) gemacht werden. Dies erfordert im Allgemeinen, dass die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten konsistent bei den außenwirtschaftlichen Transaktionen zwischen Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten und Transaktionen mit Gebietsfremden des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterscheiden. Wenn sich der Teilnehmerkreis des Euro-Währungsgebiets ändert, müssen die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Abgrenzung der Definition der Länderzusammensetzung des Euro-Währungsgebiets ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, anpassen. Verlässliche Schätzwerte zu den historischen Daten über das erweiterte Euro-Währungsgebiet sind von den NZBen der Mitgliedstaaten, die bisher am Euro-Währungsgebiet teilgenommen haben, sowie den NZBen der neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu liefern.

Um im Bereich der Wertpapieranlagen eine aussagekräftige Aggregation für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf monatlicher Basis sicherzustellen, muss die berichtende NZB Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent (Schuldner) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig ist, von Wertpapiertransaktionen unterscheiden, bei denen der Emittent (Schuldner) Gebietsansässiger eines der übrigen Länder ist. Somit muss gesondert festgestellt werden, ob der Emittent des Wertpapiers ein Gebietsansässiger eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist oder nicht. Die Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen“ des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden wie folgt errechnet: auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren, die von Gebietsfremden ausgegeben wurden, auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten an Wertpapieren und der Nettotransaktionen jener Wertpapiere, die von Gebietsansässigen des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegeben und erworben wurden.

Für die aggregierten „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ gelten analoge Berichtsanforderungen und Berechnungsmethoden.

1.2. Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz

Zweck

Ziel der vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist es, durch die Bereitstellung detaillierterer Daten eine tiefer gehende Analyse der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu ermöglichen. Dieses Zahlenmaterial wird insbesondere für die in Vorbereitung befindliche Finanzierungsrechnung sowie für die in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) geplante gemeinsame Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet bzw. für die gesamte Europäische Union verwendet werden. Eine sektorale Gliederung ist die Basis für die Ergänzung der geldpolitischen Analyse durch eine monetäre Darstellung der Zahlungsbilanzstatistik für das Euro-Währungsgebiet.

Anforderungen

Die von der EZB geforderten vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzdaten stimmen so weit wie möglich mit den Grundsätzen internationaler Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Leitlinie). Die von der EZB geforderte Gliederung der vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzdaten ist in Anhang II Tabelle 2 dargestellt. Eigens auf EU-Ebene harmonisierte Konzepte und Definitionen der Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz sind in Anhang III aufgeführt.

Die Gliederung der vierteljährlichen/jährlichen Leistungsbilanz entspricht im Großen und Ganzen den Anforderungen für die Monatsdaten. Für die Positionen „Warenhandel“, „Dienstleistungen“ und „Laufende Übertragungen“ sind nur Schlüsselaggregate erforderlich. Für die Position „Erwerbs- und Vermögenseinkommen“ ist eine detailliertere Gliederung notwendig.

Bei der Erstellung der Kapitalbilanz gelten die Anforderungen der Standardkomponenten des Internationalen Währungsfonds (IWF) der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs (BPM5) für die Position „Übriger Kapitalverkehr“ in vereinfachter Form. In diesem Sinne wird auf die Unterscheidung zwischen Finanzkrediten und Bankeinlagen sowohl bei Forderungen als auch Verbindlichkeiten sowie auf eine Gliederung nach Fristigkeit verzichtet, außerdem wurde das Präsentationsschema abgeändert (d. h. primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Aufschlüsselung nach Sektoren ist mit dem BPM5 vereinbar, allerdings nicht identisch, da das BPM5 Instrumenten Priorität einräumt.

Mitgliedstaaten sollen in ihren vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzstatistiken zwischen Transaktionen mit anderen teilnehmenden Ländern und Transaktionen mit allen übrigen Ländern unterscheiden. Wie bei der monatlichen Statistik ist auch bei der vierteljährlichen und jährlichen Aufstellung in den Bereichen Wertpapieranlagen die folgende Trennung erforderlich: zum einen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Schuldner in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig ist, zum anderen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent (Schuldner) Gebietsansässiger eines der übrigen Länder ist. Dasselbe gilt für die Position „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“.

Für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind periodengerecht ermittelte Vermögenseinkommensdaten auf vierteljährlicher Basis zu melden. In Übereinstimmung mit dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen empfiehlt das BPMS die Erfassung von Zinszahlungen auf Periodenabgrenzungsbasis, wobei diese Empfehlung sowohl die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen) als auch die Kapitalbilanz betrifft.

2. Offenlegungstableau

Zweck

Ziel ist die Erstellung einer monatlichen Bestandsstatistik der Währungsreserven, sonstiger Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogener Verbindlichkeiten der teilnehmenden NZBen und der EZB, die der Vorlage des IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich-(BIZ)-Offenlegungstableaus folgt. Diese Daten ergänzen die in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und dem Auslandsvermögensstatus enthaltenen Angaben über Währungsreserven.

Anforderungen

Die Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets sind hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten („nicht zusammengelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim IWF ein und können auch Finanzderivate umfassen. Die Währungsreserven werden auf Bruttobasis ohne Verrechnung der reservenbezogenen Verbindlichkeiten erfasst. Die Gliederung der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten geforderten Daten ist in Anhang II Tabelle 3 Abschnitt I.A dargestellt.

Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, die diese Definition nicht erfüllen, d. h. Forderungen gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen, werden in der Position „Sonstige Fremdwährungsaktiva“ des Offenlegungstableaus erfasst (Anhang II Tabelle 3 Abschnitt I.B).

Auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets und auf Fremdwährung lautende Guthaben der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zählen nicht zu den Währungsreserven, sondern werden unter der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst, wenn sie Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets darstellen.

Außerdem werden Daten über feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse des Eurosystems im Zusammenhang mit Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, den so genannten „reservenbezogenen Verbindlichkeiten“ in Anhang II Tabelle 3 Abschnitte II bis IV erfasst.

3. Auslandsvermögensstatus

Zweck

Ziel ist die Erstellung einer jährlichen Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Ganzes zur Analyse der Geld- und Währungspolitik. Die EZB benötigt die Statistik zum Auslandsvermögensstatus auf der Basis von Kalenderjahr-Endständen. Diese statistischen Informationen können auch zur Errechnung der Stromgrößen in der Zahlungsbilanz herangezogen werden.

Anforderungen

Die von der EZB geforderte Statistik zum Auslandsvermögensstatus stimmt so weit wie möglich mit den Grundsätzen internationaler Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Leitlinie). Die EZB erstellt den Auslandsvermögensstatus für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Ganzes. Die Gliederung des Auslandsvermögensstatus für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist in Anhang II Tabelle 4 dargestellt.

Die EZB kann zur Durchführung der Geldpolitik auch bestimmte, dafür besonders entscheidende Bestandsdaten anfordern, insbesondere zu den Positionen des „Übrigen Kapitalverkehrs“, die derzeit der BIZ auf vierteljährlicher Basis für ihre internationalen Bankenstatistiken zur Verfügung gestellt werden.

Der Auslandsvermögensstatus weist die Vermögensbestände zum Ende der jeweiligen Referenzperiode aus, bewertet zu den Marktpreisen am Periodenende. Die Bestandsänderungen im Laufe der Referenzperiode sind zum Teil durch finanzielle Transaktionen bedingt, die in der Zahlungsbilanz erfasst sind. Daneben ergibt sich ein Teil der Bestandsänderungen zwischen zwei Stichtagen aus Preisänderungen. Falls Vermögensbestände auf andere Währungen als auf die für den Auslandsvermögensstatus verwendete Recheneinheit lauten, so werden Wechselkursschwankungen ebenfalls den Wert dieser Bestände beeinflussen. Schließlich wird jede andere Änderung der Bestände, die nicht in den oben erwähnten Faktoren begründet ist, als sonstige Vermögensänderungen berücksichtigt.

Eine genauer Abgleich der Kapitalströme und der Vermögensbestände des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten würde einen gesonderten Ausweis der Wertänderungen aufgrund von Preisänderungen, Wechselkursschwankungen sowie sonstigen Vermögensänderungen erfordern.

Aus praktischen Gründen werden diese Änderungen jedoch zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion per Saldo in einer einzigen Position ausgewiesen, und der Auslandsvermögensstatus wird auf Nettobasis aus den aggregierten nationalen Daten errechnet. Darüber hinaus können für die Bewertung von Beteiligungskapital bei Direktinvestitionen spezielle Regeln zur Anwendung kommen, insbesondere bei nicht börsennotierten Aktien.

Die Abgrenzung des Auslandsvermögensstatus hält sich möglichst eng an das Schema für die vierteljährlichen/jährlichen Zahlungsbilanzströme. Konzepte, Definitionen und Untergliederungen stimmen mit jenen, die bei den vierteljährlichen/jährlichen Zahlungsbilanzströmen verwendet werden, überein. Daten zum Auslandsvermögensstatus sollten so weit wie möglich mit anderen Statistiken vereinbar sein, wie beispielsweise mit der Geld- und Bankenstatistik, der Finanzierungsrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Diese Bestandsangaben schließen die Daten zum Bestand an Direktinvestitionen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) erstellt wurden, mit ein.

Die Aktiva an „Wertpapieranlagen“ des Auslandsvermögensstatus werden aus reinen Bestandsdaten — bezogen auf Jahresendstände — aus Dividendenwerten sowie kurz- und langfristigen Schuldverschreibungen erfasst, die von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begeben wurden, wobei jede Kategorie getrennt ausgewiesen wird. Die Datenanforderungen der EZB stimmen vollständig mit den für den „Co-ordinated Portfolio Investment Survey“ des IWF beschlossenen Anforderungen überein.

ANHANG II

VORGESCHRIEBENE GLIEDERUNG

Tabelle 1

Monatliche Schlüsselaggregate für die Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
Warenhandel	extra	extra	extra
Dienstleistungen	extra	extra	extra
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
	Nettoanforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
Direktinvestitionen			extra
im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
— sonstige Anlagen			extra
im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
— sonstige Anlagen			extra
Wertpapieranlagen	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
Finanzderivate			national
Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— langfristig	extra	extra	extra
— kurzfristig	extra	extra	extra
Staat	extra	extra	extra
Währungsbehörden	extra		extra
Übrige Sektoren	extra	extra	extra
Währungsreserven	extra		extra

„extra“: bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets (bei „Forderungen aus Wertpapieranlagen“ und damit verbundenen „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

„intra“: bezeichnet grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

„national“: bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Wertpapierverkehr und dem Saldo (netto) der Position „Finanzderivate“ verwendet).

Tabelle 2

Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
Warenhandel	extra	extra	extra
Dienstleistungen	extra	extra	extra
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— Erträge aus Beteiligungskapital	extra	extra	extra
— Zinsen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— Einnahmen aus Dividendenwerten	extra		national
— Zinsen	extra		national
— auf Anleihen	extra		national
— auf Geldmarktpapiere	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
Direktinvestitionen			extra
Im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) monetäre Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— sonstige Anlagen			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— sonstige Anlagen			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
<i>Wertpapieranlagen</i>	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
<i>Finanzderivate</i>			national
i) Währungsbehörden			national
ii) Staat			national
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			national
iv) übrige Sektoren			national
<i>Übriger Kapitalverkehr</i>	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
<i>Währungsreserven</i>	extra		
Gold	extra		
Sonderziehungsrechte	extra		
Reserveposition im Internationalen Währungsfonds (IWF)	extra		
Devisenreserven	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei monetären Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)	extra		

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
Sonstige Reserven	extra		

Tabelle 3

Monatliche Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität des Eurosystems; reservenbezogene Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets

I. Währungsreserven und sonstige Fremdwährungsaktiva (ungefährer Marktwert)

A. Währungsreserven

1. Devisenreserven

- a) Wertpapiere, deren Emittenten ihren Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet haben
- b) Sorten und Einlagen bei
 - i) anderen Währungsbehörden, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und dem IWF
 - ii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet
 - iii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets

2. Reserveposition im IWF

3. SZRe

4. Gold (einschließlich Goldeinlagen und Goldswaps)

5. sonstige Währungsreserven

- a) Finanzderivate
- b) Kredite an gebietsfremde Nichtbanken
- c) übrige

B. Sonstige Fremdwährungsaktiva

- a) nicht in die Währungsreserven einbezogene Wertpapiere
- b) nicht in die Währungsreserven einbezogene Einlagen
- c) nicht in die Währungsreserven einbezogene Kredite
- d) nicht in die Währungsreserven einbezogene Finanzderivate
- e) nicht in die Währungsreserven einbezogenes Gold
- f) übrige

III. Eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)

	Insgesamt	Laufzeit/Restlaufzeit		
		Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
1. Eventualverbindlichkeiten in Fremdwährung a) Bürgschaften für innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten b) sonstige Eventualverbindlichkeiten 2. Begebene Wertpapiere in Fremdwährung mit Gläubigerkündigungsoption 3. Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien von a) anderen Zentralbanken, der BIZ, dem IWF und anderen internationalen Organisationen — andere nationale Währungsbehörden (+) — BIZ (+) — IWF (+) b) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz im Berichtsland (+) c) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslands (+) 4. Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien, gewährt an a) andere Zentralbanken, die BIZ, den IWF und andere internationale Organisationen — andere nationale Währungsbehörden (–) — BIZ (–) — IWF (–) b) Banken und andere Finanzinstitute mit Hauptsitz im Berichtsland (–) c) Banken und sonstige Finanzinstitute mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslands (–) 5. Gesamte Short- und Long-Positionen von Optionen in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung a) Short-Positionen i) erworbene Verkaufsoptionen ii) Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen b) Long-Positionen i) erworbene Kaufoptionen ii) Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen Nachrichtlicher Ausweis: Optionen, die sich „in-the-money“ befinden 1. zu aktuellen Wechselkursen a) Short-Positionen b) Long-Positionen 2. + 5 % (Abwertung von 5 %) a) Short-Positionen b) Long-Positionen 3. – 5 % (Aufwertung von 5 %) a) Short-Positionen b) Long-Positionen 4. + 10 % (Abwertung von 10 %) a) Short-Positionen b) Long-Positionen 5. – 10 % (Aufwertung von 10 %) a) Short-Positionen b) Long-Positionen 6. Übrige (bitte erläutern) a) Short-Positionen b) Long-Positionen				

IV. Sonstige Angaben

1. Regelmäßig und fristgerecht zu melden sind
 - a) kurzfristige, in inländischer Währung denominierte Verbindlichkeiten, wechsellkursindiziert
 - b) in Fremdwährung denominierte Finanzinstrumente, deren Erfüllung in anderer Weise (zum Beispiel in inländischer Währung) erfolgt
 - nicht lieferfähige Devisentermingeschäfte
 - i) Short-Positionen
 - ii) Long-Positionen
 - übrige Instrumente
 - c) verpfändete Aktiva
 - in Währungsreserven enthalten
 - in anderen Fremdwährungsbeständen enthalten
 - d) verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte Aktiva
 - verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte und in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene und in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - e) Finanzderivate (netto, Marktwerte)
 - Devisentermingeschäfte
 - Futures
 - Swaps
 - Optionsgeschäfte
 - übrige
 - f) Finanzderivate (Devisentermingeschäfte, Futures oder Optionenkontrakte), mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die Margin-Zahlungen („margin payments“) unterliegen
 - gesamte Short- und Long-Positionen aus Devisentermingeschäften und Futures in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisenswaps)
 - i) Short-Positionen
 - ii) Long-Positionen
 - gesamte Short- und Long-Positionen aus Optionsgeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung
 - i) Short-Positionen
 - erworbene Verkaufsoptionen
 - Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen
 - ii) Long-Positionen
 - erworbene Kaufoptionen
 - Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen
 2. In größeren Zeitabständen offen zu legen (z. B. einmal im Jahr)
 - a) Struktur der Währungsreserven (nach Währungsgruppen)
 - Währungen aus dem SZR-Währungskorb
 - sonstige Währungen
-

Tabelle 4

Jährlicher Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets

	Aktiva	Passiva	Saldo
I. Direktinvestitionen			extra
<i>Im Ausland</i>	extra		
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	extra		
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) übrige Sektoren	extra		
— sonstige Anlagen	extra		
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) übrige Sektoren	extra		
<i>Im Berichtsland</i>		extra	
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne		extra	
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) übrige Sektoren		extra	
— Sonstige Anlagen		extra	
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) übrige Sektoren		extra	
II. Wertpapieranlagen			
<i>Dividendenwerte</i>	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
<i>Schuldverschreibungen</i>	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
III. Finanzderivate			
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. Übriger Kapitalverkehr			
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra

	Aktiva	Passiva	Saldo
ii) Staat	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
V. Währungsreserven			
<i>Gold</i>	extra		
<i>Sondererziehungsrechte</i>	extra		
<i>Reserveposition im IWF</i>	extra		
<i>Devisenreserven</i>	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei monetären Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)	extra		
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
<i>Sonstige Forderungen</i>	extra		

Der Auslandsvermögensstatus für Ende 1999 und Ende 2000 bezieht sich auf „nationale“ Angaben.

„extra“: bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets (bei „Wertpapieranlagen“ und damit verbundenen „Einkommen aus Wertpapieranlagen“ wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

„intra“: bezeichnet grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

„national“: bezeichnet alle grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten von den Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Wertpapierverkehr und dem Saldo (netto) der Position „Finanzderivate“ verwendet).

ANHANG III

KONZEPTE UND DEFINITIONEN ZUR ERSTELLUNG DER AN DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK ZU MELDENDEN ANGABEN IM RAHMEN DER ZAHLUNGSBILANZ, DEM OFFENLEGUNGSTABLEAU UND DEM AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS

Um aussagekräftige aggregierte außenwirtschaftliche Statistiken für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, wurden die Konzepte und Definitionen für die Bereiche Zahlungsbilanzstatistik (Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Vermögensübertragungen und Kapitalverkehr), Offenlegungstableau und Auslandsvermögensstatus festgelegt. Diesen Vorschriften liegen das „Implementation Package“ (Juli 1996) und ergänzende, vom EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) verabschiedete Dokumente zugrunde. Die Festlegung der Konzepte und Definitionen erfolgte in Anlehnung an die geltenden internationalen Standards wie die Empfehlungen zur Zahlungsbilanz des Internationalen Währungsfonds (IWF) (Zahlungsbilanzhandbuch (BPM5), IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)-Offenlegungstableau). Die wichtigsten Harmonisierungsvorschläge sind im Folgenden aufgelistet. Weitere Anhaltspunkte bieten die einschlägigen Berichte, auf die sich die in Klammern angeführten Kürzel beziehen. Diese Berichte sind nicht Bestandteil des Rechtstextes, sondern haben lediglich informativen Charakter.

1. Konzepte und Definitionen ausgewählter Positionen**1.1. Vermögenseinkommen (ST/SC/BP/INC09801)****Begriffsbestimmung**

Als Vermögenseinkommen gelten Einkommen Gebietsansässiger aus Kapitalanlagen im Ausland sowie Einkommen Gebietsfremder aus Kapitalanlagen im Inland.

Abgrenzung

In der Position „Vermögenseinkommen“ werden Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen, übrige Vermögenseinkommen sowie Erträge aus Währungsreserven erfasst. Die Anforderungen für die monatlichen Schlüsselaggregate sowie für die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz decken sich nahezu vollständig mit den im Zahlungsbilanzhandbuch des IWF (BPM5) definierten Standardkomponenten. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die EZB bei den Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen keine Aufgliederung der Erträge aus Beteiligungskapital in ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne verlangt.

Zeitpunkt der Erfassung

Zinserträge werden auf Periodenabgrenzungsbasis erfasst (für die Monatsbilanz nicht erforderlich). Dividenden werden zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem sie ausgeschüttet werden.

1.2. Vermögensübertragungen (STA/WGS/BOP/CAPITAL96)**Begriffsbestimmung**

Nach der Definition besteht die Vermögensübertragungsbilanz aus den Positionen „Vermögensübertragungen“ und „Erwerb/Veräußerung von immateriellen nicht produzierten Vermögensgütern“. Die „Laufenden Übertragungen“ sind hingegen in der Leistungsbilanz zu erfassen.

Abgrenzung

Gemäß den Standardkomponenten ist die Vermögensübertragungsbilanz nach Sektoren in die Positionen „Staat“ und „Übrige Sektoren“ und darunter jeweils funktional gegliedert. Die EZB erhebt nur den Saldo der Vermögensübertragungen insgesamt; es wird keine Aufgliederung verlangt. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen „Laufenden Übertragungen“ und „Vermögensübertragungen“, die sich in der Praxis aus dem Verwendungszweck der Transfermittel im Empfängerland ergibt.

1.3. Direktinvestitionen (STA/WGS/BOP/DI95)**Begriffsbestimmung**

Nach internationalen Standards (IWF/OECD) gilt eine Unternehmensbeteiligung von 10 % oder mehr als ein langfristiges Interesse seitens des Investors und stellt daher eine Direktinvestition dar. Eine Direktinvestitionsbeziehung, die dieses Kriterium erfüllt, kann als unmittelbare Unternehmensbeteiligung zwischen zwei Rechtssubjekten oder als mittelbare Unternehmensbeteiligung über Dritte, die wiederum über eine Direktinvestition mit den beiden anderen Rechtssubjekten verbunden sind, auftreten. Folglich kann eine Direktinvestitionsbeziehung zwischen einer Reihe von verbundenen Unternehmen bestehen, unabhängig davon, ob die Verflechtungen nur einen einzigen Beteiligungsstrang oder mehrere Beteiligungsstränge betreffen, und sie kann sich auf mittelbare Investitionen wie beispielsweise Direktinvestitionen von Unternehmen an ihre Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften sowie Schwestergesellschaften erstrecken.

Abgrenzung

So genannte „Special Purpose Entities“ (z. B. Holdinggesellschaften) gelten als reguläre Direktinvestoren bzw. Direktinvestitionsunternehmen. Die nationalen Zentralbanken jener teilnehmenden Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, vorliegender Empfehlung zu folgen, melden Daten über „Special Purpose Entities“ gesondert. Zur Vermeidung von Diskrepanzen und nach Maßgabe der Empfehlungen des IWF und der Richtlinien von Eurostat/der OECD ist für die Einordnung der Direktinvestitionsbeziehungen das zugrunde liegende Eigentumsverhältnis („directional principle“) maßgeblich. Um eine konsistente Erfassung der reinvestierten Gewinne zu erreichen, wurden die Berechnungsmethode und der Zeitpunkt der Erfassung vereinbart. Finanztransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen — einschließlich Handelskredite — gelten als Direktinvestitionen.

1.4. Wertpapieranlage (STA/WGS/BOP/PORT95)

Begriffsbestimmung

Die Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets umfassen i) Dividendenwerte und ii) Schuldverschreibungen in Form von Anleihen und Geldmarktpapieren, sofern diese nicht unter der Position „Direktinvestitionen“ oder „Währungsreserven“ erfasst sind. Finanzderivate sowie Repos und Wertpapieranleihen gehören nicht zu den Wertpapieranlagen.

Abgrenzung

Die Position „Dividendenwerte“ erfasst alle Instrumente, die Forderungen auf den Liquidationswert von Kapitalgesellschaften darstellen, nachdem die Forderungen aller Gläubiger befriedigt wurden. Aktien, Vermögensbestände, Vorzugsaktien, Beteiligungen und ähnliche Dokumente bezeichnen grundsätzlich den Besitz von Dividendenwerten. Transaktionen in bzw. der Besitz von Anteilen an Investmentfonds werden hier ebenfalls erfasst.

Anleihen sind grundsätzlich begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die dem Inhaber üblicherweise i) das uneingeschränkte Recht auf ein festes finanzielles Einkommen bzw. auf ein vertraglich festgelegtes, variables finanzielles Einkommen verleihen (wobei die Zinszahlung vom Gewinn des Schuldners unabhängig ist) sowie ii) das uneingeschränkte Recht auf Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kapitalsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Im Unterschied zu Anleihen sind Geldmarktpapiere begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. Im Allgemeinen verleihen sie dem Inhaber das uneingeschränkte Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten, festen Geldbetrag zu erhalten. Im Normalfall werden diese Instrumente mit einem Abschlag an organisierten Märkten gehandelt, wobei sich der Abschlag nach dem Zinssatz und der Restlaufzeit richtet.

Zeitpunkt der Erfassung

Die Erfassung der Kapitalbilanztransaktionen erfolgt in der Periode, in der sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen (in Übereinstimmung mit dem BPM5).

Für Methoden zur Aufstellung der Zahlungsbilanz auf durchgehender Periodenabgrenzungsbasis wurden Empfehlungen vereinbart (STA/WGS/BOP/ACC9711). Für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind periodengerecht ermittelte Vermögenseinkommen nur für die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz zu melden. Für die Aufstellung der monatlichen Schlüsselaggregate der Zahlungsbilanz ist eine Erfassung auf durchgehender Periodenabgrenzungsbasis nicht erforderlich.

1.5. Finanzderivate (April 1997, Oktober 1997, April 1998: STA/WG/BOP/SG59802)

Begriffsbestimmung

Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die mit einem bestimmten Basiswert (Finanzinstrument, Index oder Ware) gekoppelt sind und mittels derer bestimmte finanzielle Risiken eigenständig auf den Finanzmärkten gehandelt werden können. Transaktionen in Finanzderivaten werden als eigenständige Geschäfte und nicht als integraler Bestandteil des Werts der Basistransaktionen behandelt, auf den sie sich beziehen.

Abgrenzung

In dieser Position der Zahlungsbilanz, der Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und des Auslandsvermögensstatus werden Transaktionen/Positionen im Zusammenhang mit Devisentermingeschäften, Futures, Swaps, Optionsgeschäften, Kreditderivaten und eingebetteten Derivaten erfasst.

Einschüsse („initial margins“) werden als zusätzliche Einlage angesehen und sollen, soweit identifizierbar, in der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Die Verbuchung von Nachschüssen („variation margins“) hängt von der Art der Nachschusszahlung ab. Nachschusszahlungen bei Optionsgeschäften gelten grundsätzlich als Veränderung der Einlagen und sollen, soweit identifizierbar, unter „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Nachschusszahlungen bei Futures-Positionen gelten grundsätzlich als Transaktionen in Derivaten und sollen deshalb der Position „Finanzderivate“ zugeordnet werden.

Im Fall von Optionen soll die volle Prämie (d. h. der Kauf-/Verkaufspreis einer Option und die enthaltene Bearbeitungsgebühr) unter „Finanzderivate“ erfasst werden.

Die Nettozahlungsströme bei Zinsderivaten sollen als „Finanzderivate“ verbucht werden.

Eingebettete Derivate sollen zusammen mit ihrem Basisinstrument erfasst werden; sie sollen in der Zahlungsbilanz, den Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und im Auslandsvermögensstatus nicht gesondert ausgewiesen und bewertet werden.

Über die Zuordnung bestimmter Kreditderivate soll im Einzelfall entschieden werden.

Die Bewertung von Finanzderivaten soll nach dem Marktwertprinzip erfolgen.

Zeitpunkt der Erfassung

Die Erfassung der Finanztransaktionen erfolgt in der Periode, in der sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen (in Übereinstimmung mit dem BPM5). In Anbetracht der Schwierigkeiten, bei gewissen Derivaten in der Praxis Forderungen und Verbindlichkeiten sinnvoll voneinander zu trennen, werden sämtliche Transaktionen in Finanzderivaten in der Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten bis auf weiteres netto verbucht. Für den Auslandsvermögensstatus werden Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzderivaten hingegen brutto erfasst, mit Ausnahme der Finanzderivate, die unter die Kategorie „Währungsreserven“ fallen und netto verbucht werden.

1.6. Übriger Kapitalverkehr (STA/WG/BOP/OTH95)

Begriffsbestimmung

Der „Übrige Kapitalverkehr“ wird als eine Restgröße definiert, unter die sämtliche nicht als „Direktinvestitionen“, „Wertpapieranlagen“, „Finanzderivate“ oder „Währungsreserven“ klassifizierte Kapitalverkehrstransaktionen fallen.

Abgrenzung

Unter den „Übrigen Kapitalverkehr“ fallen „Handelskredite“, „Finanzkredite und Bankeinlagen“ sowie „sonstige Aktiva“/„sonstige Passiva“ (in Übereinstimmung mit dem BPM5).

Salden und Transaktionen zwischen NZBen, die von TARGET-Operationen herrühren, sind netto unter den Aktiva der Finanzkredite und Bankeinlagen des „Übrigen Kapitalverkehrs“ der Währungsbehörden zu erfassen.

Die Buchführungspraxis der Banken stellt die Richtschnur für die Verbuchung von Repos, „Sell/Buy-Back-Geschäften“ und Wertpapierleihen in der Zahlungsbilanz dar; das Kriterium des „Eigentumsübergangs“ hat hier nur untergeordnete Bedeutung. In Fällen, in denen keine anerkannten internationalen Buchführungsrichtlinien einschlägig sind, wird nach Abstimmung mit der EZB eine allgemein übliche Erfassungsweise vereinbart, die die statistischen Anforderungen erfüllt. Diese Empfehlung führt dazu, dass echte Repos, Sell/Buy-Back-Geschäfte und Wertpapierleihen als besicherte Kredite erfasst werden.

Zeitpunkt der Erfassung

Die Grundsätze „Eigentumsübergang“, „Zeitpunkt der Abrechnung“ und „Zeitpunkt der Zahlung“ stimmen mit den Empfehlungen des IWF überein.

Damit die nationalen Daten zu konsistenten Aggregaten für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammengeführt werden können, wird innerhalb der einzelnen Sektoren weder zwischen Finanzkrediten und Bankeinlagen noch nach Fristigkeit differenziert. Für die vierteljährlichen und jährlichen Daten wird eine sektorale Aufgliederung im Sinne der Standardkomponenten des IWF verwendet. Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre nationalen Statistiken tiefer zu gliedern.

Für die Aufstellung der monatlichen Schlüsselaggregate sind die kurzfristigen und die langfristigen Anlagen des Bankensektors getrennt auszuweisen.

1.7. Währungsreserven

Begriffsbestimmung

Entsprechend den Empfehlungen des BPM5 gelten als Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten („nicht zusammengelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim IWF ein. Reservenbezogene Forderungen des Eurosystems, die dieser Definition nicht entsprechen, wie auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden (z. B. TARGET-Salden) und auf Fremdwährungen lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets, z. B. auf Fremdwährung lautende Einlagen bei Bankinstituten mit Sitz im Euro-Währungsgebiet, werden daher in der Zahlungsbilanz und dem Auslandsvermögensstatus nicht als Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets behandelt. Ebenso gelten auch Fremdwährungsguthaben von Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht als Währungsreserven.

Abgrenzung

Transaktionen/Positionen in Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets werden in der Zahlungsbilanz bzw. dem Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets erfasst. Die Darstellung folgt den Standardkomponenten des BPM5, mit Ausnahme einer gesonderten Kategorie für Finanzderivate, in Anlehnung an einen IWF-Beschluss. Bestände an Währungsreserven einschließlich Goldbestände sollen im Auslandsvermögensstatus unter Verwendung von Marktpreisen zum Geschäftsschluss am Ende der entsprechenden Perioden bewertet und unter Verwendung der entsprechenden Devisenmittelkurse am Bewertungsstichtag in Euro umgerechnet werden. Transaktionen in Währungsreserven sollen zu Marktpreisen und zum Zeitpunkt der Transaktion in der Zahlungsbilanz erfasst und unter Verwendung der Wechselkurse, die zum Zeitpunkt der Transaktion gültig waren, in Euro umgerechnet werden. Einkommen aus Währungsreserven ist ohne weitere Unterscheidung unter der Position „Übrige Vermögenseinkommen“ der Vermögenseinkommensbilanz zu erfassen, einschließlich Zinserträge aus Währungsreservebeständen an Schuldverschreibungen, und mindestens vierteljährlich periodengerecht abzugrenzen. Mit Ausnahme der auf Nettobasis zu erfassenden Finanzderivate sind Währungsreserven in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus brutto auszuweisen, d. h. ohne Verrechnung von reservenbezogenen Verbindlichkeiten.

Die Auffassung, dass so genannte „usable reserves“ (Summe der Währungsreserven und sonstigen Auslandsforderungen abzüglich der Auslandsverbindlichkeiten einer Währungsbehörde) besseren Aufschluss über die Fähigkeit eines Landes zur Erfüllung seiner Fremdwährungsverpflichtungen geben könnten als die in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus ausgewiesenen Bruttowährungsreserven, hat an Bedeutung gewonnen und wurde in den „Special Data Dissemination Standard“ (SDDS) des IWF aufgenommen. Zur Berechnung der „usable reserves“ müssen die Daten über Bruttowährungsreserven um Angaben über „sonstige Fremdwährungsaktiva“ sowie „reservenbezogene Verbindlichkeiten“ ergänzt werden. Dementsprechend werden die monatlichen Daten zu den Bruttowährungsreserven des Eurosystems um Daten über sonstige Fremdwährungsaktiva sowie feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse von Bruttofremdwährungsaktiva, die nach Restlaufzeiten eingeteilt sind, ergänzt. Darüber hinaus wird eine Aufteilung der Währungen in Bruttowährungsaktiva, die auf die im SZR-Währungskorb enthaltenen Währungen (insgesamt) lauten und solchen, die auf andere Währungen (insgesamt) lauten, im Abstand von drei Monaten verlangt.

Im Hinblick auf spezifische einzelne Positionen sollen Bestände an Gold bei allen liquiditätsentziehenden Goldtransaktionen (Goldswapgeschäfte, Repos, Finanzkredite und Bankeinlagen) unverändert bleiben. Repos bei Fremdwährungsschuldverschreibungen führen zu Erhöhungen im Gesamtbetrag der Währungsreserven der kreditnehmenden NZB, was darauf zurückzuführen ist, dass die im Rahmen von Repos vorübergehend verkauften Wertpapiere weiterhin in der Bilanz erscheinen. Bei Reverse-Repos verzeichnet die kreditgewährende Währungsbehörde keine Veränderung im Gesamtbetrag der Währungsreserven, wenn es sich bei dem gebietsfremden Geschäftspartner ebenfalls um eine Währungsbehörde oder ein Finanzinstitut handelt, da in diesem Fall die Forderung gegenüber dem Kreditnehmer als Währungsreserve angesehen wird.

2. Methoden zur Umsetzung der geografischen Gliederung (STA/WGS/BOP/GEO96)

Die Schwierigkeiten bei der Erstellung geografisch gegliederter Zahlungsbilanzen und Statistiken zum Auslandsvermögensstatus werden mit einem stufenweisen Ansatz gelöst. Im Rahmen eines Dreistufenmodells werden die statistischen Anforderungen schrittweise erweitert. Die „Wertpapieranlagen“, das „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ bzw. die „Finanzderivate“ werden im Folgenden ausführlicher dargestellt.

2.1. Allgemeiner Ansatz (auf alle Posten der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus anzuwenden — gilt nicht für die nachstehend genannten Ausnahmen)

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Transaktionen/Positionen.

Seit 1999 für den Auslandsvermögensstatus umgesetzt.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: getrennte Addition der Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden für Einnahmen und Ausgaben oder für Nettowerte der Forderungen und Verbindlichkeiten (Zahlungsbilanz)/Aktiva und Passiva (Auslandsvermögensstatus).

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: getrennte Erhebung der Transaktionen/Positionen zwischen Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets.

Seit Januar 1999 für die Zahlungsbilanz umgesetzt.

Umsetzungsfrist für den Auslandsvermögensstatus: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedstaaten: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung dieser Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Diese Anforderung gilt nur für die vierteljährliche und jährliche Statistik.

Umsetzungsfrist für den Auslandsvermögensstatus: Ende September 2004 für Daten, die sich auf Ende 2003 beziehen.

2.2. Wertpapieranlagen

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden aus Wertpapieranlagen (Transaktionen/Positionen).

Seit 1999 für den Auslandsvermögensstatus umgesetzt.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: auf der Aktivseite Addition der Anlagen in Wertpapieren (Nettowert der aktivseitigen Transaktionen/Positionen), die von Gebietsfremden begeben wurden. Auf der Passivseite Saldierung der gesamten nationalen Verbindlichkeiten an Wertpapieren (Nettowerte der passivseitigen Transaktionen/Positionen), deren Emittenten im jeweiligen Berichtsland ansässig sind, und jener Transaktionen/Positionen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die von Ansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten begeben und erworben wurden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: Erhebung der Transaktionen/Positionen der „Forderungen aus Wertpapieranlagen“ gegenüber dem Ausland, untergliedert nach Anlagen in Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsansässigen teilnehmender Mitgliedstaaten) und sonstigen Wertpapieranlagen. Zu diesem Zweck muss der Emittent (Schuldner) des Wertpapiers erhoben werden, damit angegeben werden kann, ob der Emittent in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig oder ein Gebietsfremder ist. Für „Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen“ des Berichtslands ist nur der nationale Gesamtsaldo der Transaktionen/Positionen zu melden.

Wertpapieranlagen (Bestände) im Auslandsvermögensstatus werden auf der Basis reiner Bestandsdaten erfasst, die sich auf die Jahresendstände an Dividendenwerten sowie auf von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begebenen kurz- und langfristigen Schuldverschreibungen beziehen, wobei von Vorteil ist, dass die von der EZB festgelegten statistischen Anforderungen in allen Aspekten mit dem „Co-ordinated Portfolio Investment Survey“ des IWF übereinstimmen.

Seit Januar 1999 für Transaktionen bezüglich Wertpapieranlagen umgesetzt.

Umsetzungsfrist für Bestandsangaben der Wertpapieranlagen: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus auf der Aktivseite geografische Gliederung (bisher noch nicht genauer festgelegt) der Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Für die Passivseite ist keine geografische Gliederung der Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu melden. Stufe 3 gilt nur für die vierteljährliche und die jährliche Statistik zu Transaktionen sowie für die jährliche Statistik zu Beständen.

Umsetzungsfrist für Wertpapieranlagen (nur Aktivseite): Ende September 2004 für Daten, die sich auf Ende 2003 beziehen.

2.3. Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden (Nettowerte) der Transaktionen zu Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der Einnahmen, die auf von Gebietsfremden begebenen Wertpapieranlagen zurückzuführen sind. Saldierung der Ausgaben, die aus dem Gesamtsaldo der nationalen Verbindlichkeiten (Nettowerte) abgeleitet sind, mit den Einnahmen, die aus Wertpapieranlagen abgeleitet sind, die von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten begeben wurden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: Einnahmen aus Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen, untergliedert nach Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten) und Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsfremden). Zu diesem Zweck muss der Emittent (Schuldner) des Wertpapiers erhoben werden, damit angegeben werden kann, ob der Emittent in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig oder ein Gebietsfremder ist. Für Ausgaben, die aus Verbindlichkeiten an Wertpapieren abgeleitet sind, ist nur der nationale Gesamtsaldo zu melden.

Seit Januar 2000 umgesetzt.

Stufe 3

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung der Einnahmen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Eine geografische Aufgliederung der Transaktionen aus „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ für die Passivseite ist nicht notwendig. Die Anforderungen der Stufe 3 gelten nur für die vierteljährlichen und die jährlichen Statistiken.

2.4. Finanzderivate

Transaktionen

Stufe 1

Die Anforderungen für Transaktionen in Finanzderivaten mit Geschäftspartnern, die nicht im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, umfassen lediglich den Ausweis der Nettowerte dieser Position.

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Transaktionen in Finanzderivaten.

Positionen

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Bestände an Finanzderivaten.

Seit 1999 umgesetzt.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: getrennte Addition der Aktiv- und Passivseite der Bestände an Finanzderivaten (Nettowerte) gegenüber Gebietsfremden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: getrennte Erhebung von Beständen gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und von Beständen gegenüber Gebietsfremden (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) je nach dem Standort des Marktes — falls zutreffend — bzw. des tatsächlichen Geschäftspartners für OTC-Finanzderivate.

Umsetzungsfrist: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3

Geografische Gliederung nach Beständen an Finanzderivaten nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Diese Anforderung gilt nur für die vierteljährliche und die jährliche Statistik.

3. Klassifizierung nach institutionellem Sektor in den Aggregaten des Euro-Währungsgebiets

Die sektorale Gliederung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets erfolgt nach „Währungsbehörden“, „Staat“, „moneitären Finanzinstituten (MFI)“ und „übrigen Sektoren“.

Währungsbehörden

Der Sektor „Währungsbehörden“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst das Eurosystem, d. h. die EZB und die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Staat

Der Sektor „Staat“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets stimmt mit der Definition dieses Sektors nach dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93) und dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) überein und beinhaltet daher folgende Einheiten:

- Zentralstaat,
- Länder,
- Gemeinden,
- Sozialversicherung.

MFI ohne Währungsbehörden

Dieser Sektor deckt sich mit dem MFI-Sektor der Geld- und Bankenstatistik (ohne Währungsbehörden). Er umfasst

- i) Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts, d. h. Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren, sowie

- ii) alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Stellen außer den MFI entgegenzunehmen und, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht, auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren bzw. in Wertpapiere zu investieren.

Übrige Sektoren

Die Kategorie „Übrige Sektoren“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst unterschiedliche Institutionen, insbesondere

- i) sonstige Finanzinstitute, die nicht von der MFI-Definition erfasst werden, wie zum Beispiel nicht zu den Geldmarktfonds zählende Investmentfonds, Immobilieninvestmentfonds, Wertpapierhändler, Hypothekenkreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, sowie
 - ii) Nicht-Finanzinstitute, wie zum Beispiel nichtfinanzielle Unternehmen des öffentlichen und privaten Sektors, Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte.
-

ANHANG IV

ÜBERMITTLUNG DER DATEN AN DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Die von der Europäischen Zentralbank (EZB) geforderten statistischen Daten werden über die Einrichtungen des ESZB-Netzes übermittelt, wobei dem innerhalb des ESZB durchgeführten Datenaustausch ein einheitliches konzeptuelles Datenmodell zugrunde liegt.

Die nationalen Zentralbanken berücksichtigen die nachstehenden Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Datenübermittlung reibungslos funktioniert und insbesondere folgende Kriterien erfüllt werden:

- Vollständigkeit: Die nationalen Zentralbanken melden sämtliche Reihen mit den vorgesehenen Kennungen. Keine Meldungen bzw. Meldungen mit nicht verzeichneten Reihenkennungen gelten als unvollständig. Wenn ein Beobachtungswert fehlt, soll dies mittels der Setzung des entsprechenden Statusparameters gekennzeichnet werden. Wenn sich darüber hinaus Revisionen nur auf bestimmte Reihenkennungen beziehen, ist die gesamte Zahlungsbilanz gemäß den Validierungsregeln zu überprüfen.
- Vorzeichenregelung: Die Datenübertragung der nationalen Zentralbanken an die EZB wie auch an die Europäische Kommission (Eurostat) folgt einer vereinbarten einheitlichen Vorzeichenregelung für alle zu meldenden Daten. In Übereinstimmung mit dieser Konvention müssen Einnahmen und Ausgaben in der Leistungsbilanz und in der Vermögensübertragungsbilanz mit einem Pluszeichen gemeldet werden, während Salden als Einnahmen *minus* Ausgaben zu berechnen und zu melden sind. In der Kapitalbilanz müssen Verringerungen in Nettoforderungen/Erhöhungen in Nettoverbindlichkeiten mit einem Pluszeichen versehen sein, während Erhöhungen in Nettoforderungen/Verringerungen in Nettoverbindlichkeiten ein Minuszeichen tragen müssen. Salden sind als Nettoänderungen in Forderungen *zuzüglich* Nettoänderungen in Verbindlichkeiten zu berechnen und zu melden.
Bei der Übermittlung des Auslandsvermögensstatus sind die Nettobestände als Bestände an Forderungen *abzüglich* der Bestände an Verbindlichkeiten zu berechnen und zu melden.
- Saldenmechanische Identitäten der Daten: Vor der Übermittlung an die EZB müssen die nationalen Zentralbanken die Richtigkeit der Daten durch eine umfassende Prüfung anhand der einschlägigen Validierungsregeln, die verteilt werden und auf Anfrage erhältlich sind, sicherstellen.

ANHANG V

ÜBERWACHUNG DER STATISTISCHEN ERHEBUNGSMETHODEN

Die Europäische Zentralbank (EZB) wird die Erhebungsmethoden, auf denen die Meldungen zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus beruhen, sowie die Konzepte und Definitionen, die die am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten regelmäßig anwenden, überwachen. Die Überwachung wird im Rahmen der Aktualisierung und Pflege des Dokuments mit dem Titel „European Union balance of payments/international investment position statistical methods“ („B.o.p. Book“) und des halbjährlichen Überprüfungsverfahrens („six-monthly review procedure“) erfolgen.

Das „B.o.p. Book“ umfasst Angaben zur Struktur statistischer Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus aller Mitgliedstaaten. Es enthält detaillierte Beschreibungen der Erhebungsmethoden und der verwendeten Konzepte und Definitionen sowie Informationen über nationale Abweichungen von den für die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus vereinbarten Definitionen.

Das „B.o.p. Book“ wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jährlich aktualisiert.

Der „six-monthly review“ ist Teil des Aktualisierungsprozesses des „B.o.p. Book“. Dieses halbjährliche Verfahren stützt sich auf Berichte über die statistische Aufbereitung der Vermögenseinkommen und der Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus, die vom EZB-Rat verabschiedet werden müssen, und stellt die Grundlage für die EZB zur Beurteilung der Qualität jener Daten dar, die der EZB für die Zahlungsbilanzstatistik gemeldet werden.